

Kantonales Geldspielgesetz

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
I.	
I. Allgemeines (1.)	
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Geldspiele sicher. Es regelt die Kleinspiele sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Art. 32 ff. BGS. Diese ist zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die Erhebung der Gebühren und Abgaben. Sie ist zudem zuständig für die Einverständniserteilung nach Art. 34 Abs. 4 BGS.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt eine Fachstelle im Sinne von Art. 81 Abs. 3 BGS und eine zuständige Stelle für die Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel nach Art. 85 Abs. 1 BGS.</p>	<p>Frage: Wie ist der Begriff „exzessives Geldspiel“ definiert? Gibt es einen Prozentsatz vom Lohn oder vom Vermögen um einen Schwellenwert zu erhalten?</p> <p>Anmerkung: Die Sperre über die Gewinnausschüttung und nicht über den Zugang zum Spiel errachtet die Mehrheit der PU als klärungsbedürftig (siehe Begleitbrief).</p> <p>Frage: Kann der Regierungsrat erklären, weshalb er diesen Weg gewählt hat? Gibt es Beispiele bei denen eine solche Verweigerung der Gewinnausschüttung funktioniert hat?</p>
II. Kleinspiele (2.)	
A. Kleinlotterien (2.1.)	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
<p>Art. 3 Tombolas</p> <p>a) Begriff</p> <p>¹ Eine Tombola ist eine Verlosung von Sachpreisen, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird, bei der die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgt und bei der die maximale Summe aller Einsätze maximal 50'000 Franken beträgt.</p>	<p>Anmerkung: Es ist hier im Erläuternden Bericht sowohl von „karitativen Veranstaltungen“, als auch „Reingewinns für gemeinnützige Zwecke“ die Rede. Wir bitten, diese Begriffe zu definieren und die Gewinnverwendung genauer zu erläutern.</p> <p>Frage: Wird eine minimale Ausschüttung der Einsätze vorgeschrieben?</p>
<p>Art. 4 b) Bewilligungspflichtige Tombolas</p> <p>¹ Für die Durchführung einer Tombola braucht es eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde, wenn die maximale Summe aller Einsätze 20'000 Franken übersteigt. Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen der Bewilligung nach Art. 33 ff. BGS. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder wenn für die korrekte Durchführung der Veranstaltung keine Gewähr geboten wird.</p> <p>³ Keine Bewilligung erhalten Veranstalterinnen, deren Zweck oder tatsächliche Tätigkeit zur Hauptsache in der Durchführung von Tombolas besteht.</p> <p>⁴ Die Veranstalterin einer bewilligungspflichtigen Tombola untersteht der Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 38 Abs. 1 BGS.</p>	<p>Frage: Besteht die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage dem freien Markt zu überlassen? Ein ausserkantonaler Verein könnte so seine Veranstaltung mit einer Tombola in AR durchführen. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld (Veranstaltungsort von Vereinsfesten).</p> <p>Frage: Was sind die Vorschriften für die korrekte Durchführung der Veranstaltung?</p> <p>Zustimmung aus Sicht der PU AR</p>
<p>Art. 5 c) Bewilligungsfreie Tombolas</p> <p>¹ Die Durchführung einer Tombola, deren maximale Summe aller Einsätze 20'000 Franken nicht überschreitet, ist bewilligungsfrei.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
<p>² Sie ist der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen.</p>	<p>Anmerkung: Eine Anmeldepflicht für bewilligungsfreie Tombola, insbesondere mit einer 1-monatigen Vorlaufzeit, wird abgelehnt. Eine nachträgliche Meldung sollte möglich sein (kurzfristige Terminfindung, Verschiebungen usw.) Antrag PU AR: streichen</p>
<p>Art. 6 Lottoveranstaltungen</p> <p>¹ Als selbständig gilt eine Lottoveranstaltung, wenn sie nicht im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt wird. Selbständige Lottoveranstaltungen sind bewilligungspflichtig gemäss Art. 32 ff. BGS.</p> <p>² Unselbständig ist eine Lottoveranstaltung, die im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgeführt wird. Unselbständige Lottoveranstaltungen richten sich sinngemäss nach den privilegierten Bestimmungen von Art. 4 und Art. 5.</p>	
<p>Art. 7 Selbständige Lottoveranstaltungen</p> <p>a) Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder wenn für die korrekte Durchführung der Veranstaltung keine Gewähr geboten ist.</p> <p>³ Einer Veranstalterin wird pro Kalenderjahr nur eine selbständige Lottoveranstaltung bewilligt.</p>	<p>Frage: Besteht die Möglichkeit, Angebot und Nachfrage dem freien Markt zu überlassen? Ein ausserkantonaler Anbieter könnte so seine Veranstaltung mit einer Tombola in AR durchführen. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld (Saalvermietung, Getränkeverkauf)</p> <p>Frage: Was sind die Vorschriften für die korrekte Durchführung der Veranstaltung?</p> <p>Antrag PU AR: streichen (unnötiger Markteingriff)</p>
<p>Art. 8 b) Summe aller Einsätze und Preise</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
<p>¹ Die Summe aller Einsätze beträgt maximal 50'000 Franken.</p> <p>² Preise dürfen nicht aus Geldbeträgen oder Gratis-Einsatzkarten bestehen.</p>	
<p>Art. 9 c) Durchführung</p> <p>¹ Der Verkauf der Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur an der Veranstaltung selbst erfolgen.</p>	
<p>Art. 10 Übrige Kleinlotterien</p> <p>¹ Für Kleinlotterien, die keine Tombola oder Lottoveranstaltung sind, gelten besondere Bewilligungsvoraussetzungen.</p> <p>² Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:</p> <p>a) der Reingewinn dient zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses mit mindestens regionaler Bedeutung oder wird für einen gemeinnützigen Zweck mit mindestens regionaler Bedeutung verwendet;</p> <p>b) die Kleinlotterie und der daraus finanzierte Anlass werden von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt.</p>	<p>Frage: Welche Art von Spielen ist hier gemeint?</p> <p>Anmerkung: Es ist hier im Erläuternden Bericht sowohl von „karitativen Veranstaltungen“, als auch „Reingewinn für gemeinnützige Zwecke“ die Rede. Wir bitten, diese Begriffe zu definieren und die Gewinnverwendung genauer zu erläutern.</p> <p>Frage: Muss der Verwendungszweck in der Vereinskasse resp. im Vereinsvermögen geklärt werden?</p> <p>Frage: Was ist mit „regionale Bedeutung“ konkret gemeint? Wir bitten um Beispiele, eine Begriffsdefinition oder eine andere Formulierung.</p>
<p>B. Lokale Sportwetten (2.2.)</p>	
<p>Art. 11</p>	<p>Frage: Wie sieht es mit „privaten“ Fussball EM/WM Totospielen aus (Freundeskreis, Firmen, usw.)? Diese haben oft eine beachtliche Teilnehmergrösse mit vielen Einsätzen und hohen Ausschüttungen. Gibt es rechtliche Konsequenzen durch diese oder andere Gesetze?</p>

<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020</p>	
<p>¹ Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten für lokale Sportwetten folgende Bewilligungsvoraussetzungen:</p> <p>a) der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette beträgt mindestens 70 Prozent der Summe aller Einsätze für diese Wette;</p> <p>b) der Einsatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers beträgt höchstens 20 Franken je Wette;</p> <p>c) es wird je Sportereignis nur eine lokale Sportwette durchgeführt;</p> <p>d) das Sportereignis findet an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit statt.</p> <p>² Die lokale Sportwette ist nicht zulässig an einem Sportanlass oder auf einen Wettkampf, an dem mehrheitlich Minderjährige teilnehmen.</p>	
<p>C. Kleine Pokerturniere (2.3.)</p>	
<p>Art. 12 Altersgrenze</p> <p>¹ Personen unter 18 Jahren sind zu kleinen Pokerturnieren nicht zugelassen.</p>	<p>Zustimmung aus Sicht der PU AR</p>
<p>Art. 13 Erkennen von Spielsucht</p> <p>¹ Wer regelmässig kleine Pokerturniere durchführt oder gewerbsmässig Räumlichkeiten für kleine Pokerturniere zur Verfügung stellt, verfügt über Personal, das im Erkennen von Spielerinnen und Spielern mit Anzeichen von Spielsucht angemessen geschult ist.</p> <p>² Die Veranstalterin sorgt dafür, dass eine geschulte Person nach Abs. 1 während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.</p>	<p>Frage: Wer kontrolliert Ausbildung und Aufsichtspersonen? Welche Inhalte hat die Ausbildung? Wie lange dauert die Ausbildung? Wer organisiert die Ausbildung?</p>
<p>III. Abgaben und Gebühren (3.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
<p>Art. 14 Kleinspiele</p> <p>¹ Die Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Kleinspielen haben eine Abgabe zu entrichten.</p> <p>² Die Abgabe beträgt:</p> <p>a) für Kleinlotterien 2 bis 10 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze;</p> <p>b) für lokale Sportwetten 100 bis 2'000 Franken pro Wettkampftag;</p> <p>c) für kleine Pokerturniere 100 bis 1'000 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabenerhebung.</p>	<p>Anmerkungen zu Abgaben und Gebühren: Die angedachten Abgaben (zusammen mit den Gebühren Art.16) errachten die PU AR als zu hoch. Diese verunmöglichen die Förderung von innovativem Unternehmertum. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld.</p> <p>Frage: Sollen die hohen Kosten zur Abschreckung dienen und ein staatliches Monopol im Bereich der Lotterie und der Spielbanken geschützt werden?</p> <p>Frage: Weshalb wird bei Kleinlotterien mittels Prozentsatz und bei den restlichen mit absoluten Zahlen Abgaben entrichtet?</p>
<p>Art. 15 Grossspiele</p> <p>¹ Wer Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellt und betreibt, hat eine Abgabe zu entrichten. Es wird eine Aufstellungs- und eine Betriebsabgabe erhoben.</p> <p>² Die einmalige Aufstellungsabgabe beträgt 500 bis 1'500 Franken.</p> <p>³ Die Betriebsabgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Automaten und beträgt pro Jahr und Automat 1'000 bis 10'000 Franken.</p>	<p>Frage: Sollen die hohen Kosten zur Abschreckung dienen und ein staatliches Monopol im Bereich der Lotterie und der Spielbanken geschützt werden?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
<p>⁴ Die Betriebsabgaben fallen je zur Hälfte dem Kanton und der Standortgemeinde zu.</p> <p>⁵ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Die Veranstalterinnen haben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabenerhebung.</p>	
<p>Art. 16 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen.¹⁾</p>	<p>Anmerkung: Wir bitten um eine Aufstellung der konkreten Gebühren (zusätzlich zu den Abgaben) spätestens zu Händen der ersten Lesung Kantonsrat.</p>
<p>IV. Strafbestimmungen (4.)</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 12 oder Art. 13 verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.</p> <p>² Ausgenommen sind strafbare Handlungen nach Art. 130 f. BGS.</p>	<p>Frage: Müssen angesichts regelmässiger Berichterstattung über Aushebungen von „Spielhöhlen“ in Gastronomiebetrieben die Strafbestimmungen und Betriebsbewilligungsverluste mit einer vorübergehenden Schliessung nicht strenger gehandhabt werden? Besteht eine Meldepflicht seitens Kanton an die Standortgemeinde bei Widerhandlungen? Antrag: Bitte Querverweise auf die entsprechenden Gesetze (Bsp. Gastgewerbegesetz und weitere) einfügen.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

¹⁾ bGS [233.2](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. Juni 2020	
III.	
1. Der Erlass «Verordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (bGS <u>955.31</u>) vom 1. Dezember 1924 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	
2. Der Erlass «Gesetz über das Spielen in öffentlichen Lokalen und das Lotteriewesen (Spiel- und Lotteriegesezt; bGS <u>955.33</u>) vom 26. April 1981 (Stand 1. Januar 2007)» wird aufgehoben.	
3. Der Erlass «Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesezt vom 26. April 1981 (bGS <u>955.331</u>) vom 9. November 1981 (Stand 30. September 2016)» wird aufgehoben.	
4. Der Erlass «Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (bGS <u>955.34</u>) vom 11. September 2000 (Stand 1. Januar 2007)» wird aufgehoben.	
5. Der Erlass «Vorläufige Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (bGS <u>955.34.1</u>) vom 9. Dezember 2003 (Stand 1. November 2005)» wird aufgehoben.	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	